

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Drucksache 6/249 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Geplante Geflügelhaltung in Erfurt-Schwerborn

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die in der 8. Plenarsitzung am 27. Februar 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 4. März 2015 wie folgt beantwortet:

1. Wie wird die Öffentlichkeit an den weiteren Schritten bis zum Abschluss des Planungsverfahrens beteiligt?

Bei der geplanten Hähnchenmastanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für die nach § 19 BImSchG ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen ist. Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Erfurt.

Ein vereinfachtes Verfahren sieht keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Dennoch hatte der Antragsteller auf freiwilliger Basis sein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage in der Ortschaft Schwerborn öffentlich vorgestellt.

2. Welche Produktionsrichtung wird in dem beantragten Projekt verfolgt?

Laut Antrag wird als Produktionsrichtung eine Kurzmast angegeben.

3. Wie hoch ist die Besatzdichte in dem beantragten Haltungsverfahren?

Der vorgesehene Tierbesatz pro Quadratmeter liegt bei 22,22 Tieren.

4. Können für das beantragte Projekt in Erfurt-Schwerborn öffentliche Zuschüsse aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln sowie vergünstigte Kredite in Anspruch genommen werden?

Das geplante Projekt wäre grundsätzlich im Rahmen der vorgesehenen Förderrichtlinie des TMIL "Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen" im Programmteil A "Agrarinvestitionsförderungsprogramm" förderfähig. Voraussetzung für alle Stallbauinvestitionen ist jedoch die Einhaltung besonderer, auf das Tierwohl gerichteter, baulicher Anforderungen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist bisher nicht bekannt.

Siegismund
Ministerin